

Referentenentwurf

Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule sowie die Gesamtschule und das Gymnasium bis Klasse 10. Das Gymnasium kann in der Sekundarstufe I auch bis Klasse 9 geführt werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und der Gesamtschule“ durch die Wörter „,der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10, im achtjährigen Bildungsgang die Klassen 5 bis 9, und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).“

d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.“

„(7) Ein Schulträger kann

1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten,
2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und
3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln,

wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.“

4. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12.“

5. In § 36 Absatz 1 wird nach den Wörtern „eingeschult werden“, dem Wort „Primarbereich“ und dem Wort „Bildungsprozesse“ jeweils ein Komma eingefügt.

6. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

7. In § 40 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

8. Dem § 46 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule nach den vorstehenden Absätzen gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.“

9. In § 59 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „vor der Anstellung“ gestrichen.

10. § 65 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 10 bis 26 werden die Nummern 9 bis 25.

11. In § 82 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „bis Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „in der Sekundarstufe I“ ersetzt.

12. In § 89 Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ ersetzt.

13. In § 93 Absatz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

14. In § 96 Absatz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

15. In § 97 Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“, das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ und die Wörter „Ministerium für den Bereich Verkehr“ durch die Wörter „für Verkehr zuständigen Ministerium“ ersetzt.

16. In § 115 Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Belastungsausgleich

Ein notwendiger finanzieller Ausgleich der sich für die Gemeinden und Kreise als Schulträger durch dieses Gesetz ergebenden wesentlichen Belastungen bei den Sachkosten im Sinne des § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW wird in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Artikel 1 Nummern 5, 7, 9, 10 und 12 bis 16 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 8 sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Gymnasium nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, führt der Schulträger ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 mit achtjährigem Bildungsgang fort. Die Schulkonferenz beschließt darüber bis spätestens 31. Januar 2019. In Ausnahmefällen kann der Schulträger entscheiden, dass dem Beschluss der Schulkonferenz zwingende Gründe der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen.

(5) § 81 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW ist im Fall des Absatzes 4 nicht anwendbar.

(6) Gymnasien in der Aufbauform, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, können fortgeführt werden, solange sie die Mindestgröße erreichen. Für sie gilt § 12 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entsprechend.

(7) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag zum 31. Juli 2029 darüber.

ENTWURF

Begründung:

Allgemeiner Teil

I. Anlass

Das Gymnasium in Nordrhein-Westfalen führte bis zum Jahr 2004 nach einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur. Die individuelle Verkürzung des Bildungsgangs war schon damals möglich.

Ein generell auf acht Jahre verkürzter Bildungsgang entsprach damals einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens. Begründet wurde er über Nordrhein-Westfalen hinaus in den meisten Ländern mit einem verantwortungsvollen Umgang mit der Lebenszeit junger Menschen. Sie sollten nach Abitur und Studium etwa gleichaltrig mit Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen anderer Staaten sein, um auf einem internationalen Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein.

Gesetzlich verankert wurde der achtjährige Bildungsgang im Gymnasium im Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102). Danach sollte die neue gymnasiale Oberstufe nach der sechsjährigen Sekundarstufe I des Gymnasiums aus einer zweijährigen Qualifikationsphase bestehen, der eine einjährige Einführungsphase vorgeschaltet werden konnte. Diese war allein für Schülerinnen und Schüler gedacht, die vor der Qualifikationsphase einer besonderen Vorbereitung vor Eintritt in die Qualifikationsphase bedurften. In Folge des Schulgesetzes wurden seit dem Schuljahr 2005/2006 Schülerinnen und Schüler in den auf acht Jahre angelegten Bildungsgang im Gymnasium aufgenommen. Die übrigen Schülerinnen und Schüler beendeten ihre Schullaufbahn im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums.

Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) wurde der Bildungsgang im Gymnasium zum Abitur nach insgesamt 12 (Schul)Jahren neu organisiert. An die Stelle der Gliederung in eine sechsjährige Sekundarstufe I und eine zweijährige gymnasiale Oberstufe („Modell 10 + 2“) trat eine im Gymnasium fünfjährige Sekundarstufe I mit dreijähriger gymnasialer Oberstufe („Modell 9 + 3“). Darüber hinaus verfolgte der Gesetzgeber seinerzeit die Absicht, die gymnasiale Oberstufe grundlegend zu reformieren, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten zu verbessern, namentlich durch ein „gehobenes Kompetenzniveau für alle Schülerinnen und Schüler in den für die Stu-

dierfähigkeit konstitutiven Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache“.

Mit dem doppelten Abiturjahrgang 2013 wurde die Umstellung vom neunjährigen Bildungsgang (G 9) auf den achtjährigen Bildungsgang (G 8) abgeschlossen.

Dennoch ist die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium (G 8 oder G 9) in Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Ländern nie ganz abgerissen. Trotz der im Grundsatz in Politik und Gesellschaft einvernehmlichen Einführung von G 8 hat sie an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz gefunden, um G 8 als einzige Organisationsform des Gymnasiums fortzuführen. Dies hat vor allem seit 2015 zu einer breiten bildungspolitischen Debatte über die Rückkehr zu G 9 geführt.

Das hat viele Gründe: Der Wegfall von Wehr- und Zivildienst gehört ebenso dazu wie die frühere Einschulung oder die fachlichen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt an junge Akademiker, die den Druck relativieren, sie möglichst in jungen Jahren in den Beruf zu bringen. Hinzu kommen Probleme bei der Umsetzung. Die Mehrheit der Menschen will mehr Zeit für die Ausbildung ihrer Kinder. Sie ist davon überzeugt, dass Bildung ein wertvolles Gut ist, mit dem ihre Kinder gut gerüstet durch ein Leben gehen, das aus Sicht vieler Menschen immer unkalkulierbarer und unsicherer wird. Bei einem neunjährigen Bildungsgang bis zum Abitur sehen offenbar viele Eltern bessere Möglichkeiten, eine Schülerin oder einen Schüler im Verlauf der gymnasialen Oberstufe für ein Jahr zum Schulbesuch ins Ausland zu schicken, als dies im G 8 - Bildungsgang möglich zu sein scheint.

Eine Option, G 8 unter bestimmten Voraussetzungen fortzuführen zu können, ist dadurch begründet, dass es auch einen nennenswerten Anteil von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften gibt, die G 8 positiv gegenüberstehen.

Daraus erwächst für den Gesetzgeber die Aufgabe, die Bildungsgänge im Gymnasium neu zu ordnen.

II. Lösung

Dieser Gesetzentwurf beruht auf folgenden Eckpunkten:

1. Alle öffentlichen Gymnasien werden durch Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2019/2020 grundsätzlich auf den neunjährigen Bildungsgang (G 9) umgestellt. Innerhalb von G 9 sollen individuelles Überspringen und auch Überspringen für Schülerinnen und Schülern in Gruppen ermöglicht werden (Regelung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Ein Gymnasium kann nur entweder mit neunjährigem oder mit achtjährigem Bildungsgang geführt werden.

2. Eine Schulkonferenz kann zum Schuljahr 2019/2020 einmalig mit mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Verbleib in G 8 beschließen. Der Schulträger wird dies in aller Regel umsetzen und der Schulaufsicht anzeigen. Einer Genehmigung durch die Schulaufsicht bedarf es dafür nicht.

3. Schulträger können nach dem Schuljahr 2019/2020 aufgrund einer Bedürfnisprüfung nach den Regeln des Schulgesetzes G 8 - Gymnasien errichten oder G 9 - Gymnasien in G 8 - Gymnasien ändern. Alle organisatorischen Entscheidungen zu einer Änderung bedürfen der Anhörung der Schule. Die letzte Entscheidung liegt hier jedoch beim Schulträger. Wie alle schulorganisatorischen Entscheidungen bedarf sie der Genehmigung durch die Schulaufsicht, die lediglich die Rechtmäßigkeit prüft.

4. Die Umstellung auf G 9 beginnt mit dem Schuljahr 2019/2020. Sie umfasst die Klassen 5 und 6 des Gymnasiums, also auch die Kinder, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Klasse 5 des Gymnasiums aufgenommen werden. Es ist nicht sinnvoll, sie auf höhere Klassen zu erstrecken, weil die Schullaufbahn dieser Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 bereits zu weit fortgeschritten sein wird.

5. Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Schule gilt das Gymnasium unabhängig von der Dauer des Bildungsgangs an der einzelnen Schule als eine einheitliche Schulform.

6. Den Trägern der Gymnasien in freier Trägerschaft steht es frei, nach ihren Maßstäben darüber zu entscheiden, ob diese Schulen nach einem neunjährigen oder nach einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen.

7. Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang nehmen am Ende der Klasse 10 am Abschlussverfahren (ZP 10) teil. Sie erwerben den mittleren Schulabschluss und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Schülerinnen und

Schüler der Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang erwerben den mittleren Schulabschluss wie bisher am Ende der Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe durch Versetzung in die Qualifikationsphase.

8. Die Zentrale Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der Einführungsphase (§ 16 Absatz 6 Satz 2 SchulG) wird für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums beibehalten. Sie dient dazu, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit Blick auf eine erfolgreiche Bildungslaufbahn in der Qualifikationsphase zu überprüfen. Sie hat damit ein anderes Ziel als das ZP 10 - Verfahren.

9. Im Schulgesetz sind die grundlegenden Merkmale des Gymnasiums zu regeln. Die Einzelregelungen zu den Bildungsgängen bleiben aufgrund von § 52 des Schulgesetzes den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten. Dazu gehören die Stundentafeln, also die zu unterrichtenden Fächer und die Zahl der Wochenstunden (§ 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SchulG).

10. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) sollen für die Klassen 5 bis 10 der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang insgesamt 188 Wochenstunden vorgesehen werden, von denen acht nicht verbindlich sind. Damit werden dem Gymnasium die gleichen Ressourcen zur Verfügung gestellt wie den anderen Schulformen der Sekundarstufe I. Dies ermöglicht grundsätzlich einen Halbtagsbetrieb.

11. In der gymnasialen Oberstufe soll die Belegverpflichtung für Schülerinnen und Schüler aus G 9 - Gymnasien aufgehoben werden. Für Schülerinnen und Schüler aus G 8 - Gymnasien soll sie bei 102 Wochenstunden bleiben. Die Belegverpflichtungen in den KMK - Vereinbarungen zur gymnasialen Oberstufe gewährleisten, dass der bis zum Abitur erforderliche Stundenumfang von 265 Wochenstunden in den Bildungsgängen des Gymnasiums deutlich überschritten wird. Die Praxis zeigt, dass Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt Kurse im Umfang von 32 Wochenstunden belegen.

III. Zahlen zu den Gymnasien

Im Schuljahr 2016/2017 gab es in Nordrhein-Westfalen 511 öffentliche Gymnasien und 115 Gymnasien in freier Trägerschaft.

Die Schülerzahl der öffentlichen Gymnasien war 440.111, die der Gymnasien in freier Trägerschaft 87.388.

Von den 527.499 Schülerinnen und Schülern waren im Schuljahr 2016/2017 52,8% weiblich.

An den öffentlichen Gymnasien unterrichteten 38.012 Lehrerinnen und Lehrer, an den Gymnasien in freier Trägerschaft 7.165 Lehrerinnen und Lehrer.

Die Übergangsquote von der Grundschule auf das Gymnasium war zuletzt 40,7 %.

IV. Weitere Änderungen des Schulgesetzes

Dieser Gesetzentwurf enthält über die Neuregelung der Bildungsgänge im Gymnasium hinaus redaktionelle Änderungen des Schulgesetzes.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)

Aus dem ersten Satz des geänderten Absatzes 3 folgt die Grundregel, dass Gymnasium wie alle anderen Schulformen der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10 umfasst. Dies folgt dem Eckpunkt der Allgemeinen Begründung (dort Nummer 1), dass die öffentlichen Gymnasien in Nordrhein-Westfalen künftig grundsätzlich G 9 - Schulen sein sollen. Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang wird in diesem Absatz durch Satz 2 rechtlich verankert. Die Formulierung („kann auch“) macht deutlich, dass ein solches Angebot aber möglich bleibt.

Die Errichtung von Gymnasien in der Aufbauform sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft wird künftig nicht mehr möglich sein. In Nordrhein-Westfalen gibt es sechs solcher Schulen, zwei in öffentlicher Trägerschaft (Essen, Warendorf), von denen eines sich in Auflösung befindet, sowie vier in freier Trägerschaft (Dülmen, Iserlohn, Köln, Lippstadt). Sie werden mit den Klassen 7 bis 10 geführt. Sie sind ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die nach der Erprobungsstufe von der Hauptschule oder der Realschule in einen gymnasialen Bildungsgang wechseln möchten; im Einzelnen siehe § 18 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I. Aufgrund des vielfältigen Schulangebots und der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen besteht kein Bedarf mehr für Neugründungen solcher Schulen.

Artikel 2 Absatz 5 dieses Gesetzentwurfs gewährleistet, dass bestehende Aufbaugymnasien fortgeführt werden können, solange sie die Mindestgröße erreichen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12)

zu a)

Aufgrund dieser Änderung werden allein in G 8 - Gymnasien der mittlere Schulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss wie bisher nach der Einführungsphase mit der Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vergeben.

Für die G 9 - Gymnasien hingegen werden diese Abschlüsse nunmehr in der Klasse 10 und damit am Ende der Sekundarstufe I vergeben.

zu b)

Diese Änderung führt zur Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang am Abschlussverfahren (ZP 10) am Ende der Klasse 10 nach §§ 30 ff. APO-S I.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16)

zu a) bis zu d)

Dies sind Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 (§ 10 und § 12) und redaktionelle Änderungen.

zu e)

Nach dem Schuljahr 2019/2020 (siehe dazu Artikel 2 Absatz 4) können Schulträger im Rahmen der für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Schulen geltenden Vorschriften (§§ 78 ff.) nach Beteiligung von Eltern und der betroffenen Schulen (§ 78 Absatz 5, § 76 Satz 3 Nummer 1) über die Errichtung oder Änderung von Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang und mit achtjährigem Bildungsgang entscheiden. Siehe im Einzelnen Nummer 3 der Eckpunkte.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 18)

Dies ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 36)

Redaktionelle Änderung (Zeichensetzung)

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 37)

Dies ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 40)

Der Mutterschutz für Schülerinnen ist im Mutterschutzgesetz des Bundes vom 23. Mai 2017 (BGBl Teil I 2017 Nr. 30 v. 29.05.2017, S. 1228) bundesrechtlich geregelt. Es gilt daher unmittelbar und nicht mehr wie bisher (nur) entsprechend.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 46)

Nach diesem Absatz ist das Gymnasium in den Fällen des § 46 als eine Schulform mit den unterschiedlichen Bildungsgängen G 9 und G 8, somit nicht als zwei Schulformen zu behandeln.

Dies kann Folgen bei der Aufnahme in eine Schule haben: Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden,

dass die Rechte des Kindes auf Erziehung und Bildung sowie der Eltern, die Erziehung und Bildung ihres Kindes zu bestimmen, den Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Bildungswesen unter zumutbaren Bedingungen einschließen und dabei insbesondere das Recht, zwischen den bestehenden Schulformen zu wählen (Beschlüsse vom 8. August 1994 (19 B 1459/94), vom 1. Oktober 1997 (19 A 6455/96) und vom 18. Dezember 2000 (19 B 1306/00)).

Mit Urteil vom 21. März 2013 (19 A 160/12) zur Frage der Reichweite von § 46 Absatz 6 SchulG entschied das Gericht, der verfassungsrechtliche Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Bildungswesen unter zumutbaren Bedingungen schließt auch grundsätzlich das Recht der Eltern ein, für ihr Kind die konkrete öffentliche Schule auszuwählen. Das gelte jedenfalls dann, wenn diese Schule ein besonderes pädagogisches Profil aufweise.

Das Recht auf Aufnahme in die Schule gewährleistet im Rahmen der Aufnahmekapazität den Zugang zum Gymnasium. Im Fall von Anmeldeüberhängen werden Schulaufsicht und Schulträger stets darauf zu achten haben, den Elternwünschen nach G 9 oder G 8 zu folgen. Es sind aber Fälle denkbar, in denen eine Schule nicht allen diesen Wünschen gerecht werden kann. In solchen Fällen muss das Wahlrecht der Eltern zurückstehen und es ist zulässig, ihnen einen Schulplatz zwar im Gymnasium, nicht aber in dem gewünschten achtjährigen oder neunjährigen Bildungsgang anzubieten.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 59)

Eine „Anstellung“ kennt das Beamtenrecht seit längerem nicht mehr.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 65)

Es handelt sich um eine Bereinigung, die die bisherigen Aufgaben der Schulkonferenz nicht berührt.

Der Klammerzusatz in § 65 Absatz 2 Nr. 9 verweist auf schuleigene Unterrichtsvorgaben im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 2. Die bisherige Formulierung („Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen“) stimmt damit nicht überein. Die Schule legt ihr Profil im Schulprogramm (§ 3 Absatz 2) fest; das schließt die Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen ein. Über das Schulprogramm beschließt die Schulkonferenz bereits nach § 65 Absatz 2 Nr. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 82)

Aufgrund dieser Änderung gelten für Gymnasien unabhängig davon, ob sie als G 9 oder G 8 geführt werden, dieselben stufenbezogenen Mindestgrößen. Auch § 82 Absatz 8 regelt die Mindestgröße der Jahrgänge gymnasialer Oberstufen unabhängig von der Dauer der Bildungsgänge.

Zu Artikel 1 Nr. 12 bis Nr. 16 (§§ 89, 93, 96, 97, 115)

Die Bezeichnungen werden an den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 13. Juli 2017 angepasst.

Zu Artikel 2

Bei Einführung von G 9 findet das Konnexitätsprinzip Anwendung, da das Land den kommunalen Schulträgern besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben stellt (Einrichtung und Ausstattung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe). Konnexitätsrelevant ist dabei ausschließlich die durch Einführung eines neunjährigen gymnasialen Bildungsgangs bedingte wesentliche Belastung bei den Sachkosten, deren Trägerschaft den kommunalen Schulträgern nach den schulgesetzlichen Regelungen der §§ 92 ff. Schulgesetz obliegt. Hierfür ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung zu schaffen.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde in Aussicht genommen, diesen in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz zu regeln; dies entspricht dem in § 6 des Konnexitätsausführungsgesetzes vorgesehenen Verfahren.

Zu Artikel 3 Absatz 1

Das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes erstreckt sich allein auf die redaktionellen Änderungen des Schulgesetzes außerhalb der Neuregelung der Bildungsgänge im Gymnasium.

Zu Artikel 3 Absatz 2

Das Inkrafttreten am 1. August 2019 erstreckt sich auf alle Neuregelungen der Bildungsgänge im Gymnasium. Siehe aber auch Absatz 4.

Zu Artikel 3 Absatz 3

Diese Vorschrift folgt Nummer 4 der Eckpunkte.

Zu Artikel 3 Absatz 4

Ein Gymnasium kann im Schuljahr 2019/2020 nur dann mit achtjährigem Bildungsgang fortgeführt werden, wenn die Schulkonferenz dies mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln beschließt.

Der Schulträger kann nur in Ausnahmefällen beschließen, dem nicht zu folgen. Zwingende Gründe der Schulentwicklungsplanung bestehen dann, wenn der Beschluss der Schulkonferenz dem gesetzlichen Auftrag des Schulträgers zuwiderläuft, ein bedarfsgerechtes gymnasiales Schulangebot zu gewährleisten. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf einer umfassenden Begründung.

Das Quorum von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Schulkonferenz (also nicht nur der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder) garantiert, dass selbst die Einstimmigkeit aller Mitglieder von zwei der drei in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen (Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler) nicht zu einem wirksamen Beschluss führt, wenn nicht mindestens ein einziges Mitglied der dritten Gruppe für G 8 stimmt. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen gelten bei solchen Abstimmungen als Nein-Stimmen (siehe § 63 Absatz 4 Satz 2). Diese hohe Hürde folgt Nummer 1 der Eckpunkte: Alle öffentlichen Gymnasien werden grundsätzlich auf G 9 umgestellt.

Zu Artikel 3 Absatz 5

Aufgrund dieser Vorschrift bedarf die Entscheidung, ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 weiterhin mit achtjährigem Bildungsgang zu führen, keiner Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Hiervon unberührt bleibt deren Aufgabe, Schulen und Schulträger zu beraten.

Bei schulorganisatorischen Entscheidungen für die Zeit nach dem Schuljahr 2019/2020 gelten wieder die üblichen Verfahren nach § 81 Absatz 3 Schulgesetz zur Änderung von Schulen.

Zu Artikel 3 Absatz 6

Siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 10).

Zu Artikel 3 Absatz 7

Diese Vorschrift enthält die übliche Evaluationsklausel. Der Stichtag 31. Juli 2029 ist so bestimmt, dass bis dahin ein Schülerjahrgang, der 2019/2020 die Klasse 5 besucht, die Schullaufbahn im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang abgeschlossen haben wird.

alt

**Auszug
aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen
Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)
Vom 15. Februar 2005**

§ 10

**Schulstufen, Schulformen,
besondere Einrichtungen**

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

§ 12

Sekundarstufe I

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium nach der Einführungsphase vergeben:

1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),
2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

§ 16

Gymnasium

(2) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 9, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10, (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Se-

neu

**Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium
(13. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

§ 10

**Schulstufen, Schulformen,
besondere Einrichtungen**

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule sowie die Gesamtschule und das Gymnasium bis Klasse 10. Das Gymnasium kann in der Sekundarstufe I auch bis Klasse 9 geführt werden.

§ 12

Sekundarstufe I

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium **mit achtjährigem Bildungsgang** nach der Einführungsphase vergeben:

1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),
2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, **der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang** in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

§ 16

Gymnasium

(2) Das Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10, im achtjährigen Bildungsgang die Klassen 5 bis 9, und die

kundarstufe II).

(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(5) Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

(6) Außerdem werden am Gymnasium nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

(7) Ein Schulträger kann

- 1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten,**
- 2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln**
- 3. und ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln,**

wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.

§ 18

Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst

1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

§ 36

**Vorschulische Beratung und Förderung,
Feststellung des Sprachstandes**

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

§ 37

**Schulpflicht in der Primarstufe
und in der Sekundarstufe I**

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 40

Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht...

Nummern 1 bis 4 bleiben unverändert.

5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz,...

Nummern 6 bis 9 bleiben unverändert.

§ 46

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

§ 18

Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. **Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12.**

§ 36

**Vorschulische Beratung und Förderung,
Feststellung des Sprachstandes**

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse, beraten werden.

§ 37

**Schulpflicht in der Primarstufe
und in der Sekundarstufe I**

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium **mit achtjährigem Bildungsgang** neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 40

Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht...

5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin **gemäß** dem Mutterschutzgesetz,...

§ 46

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(10) Bei Entscheidungen über die Aufnahme

in die Schule nach den vorstehenden Absätzen gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.

§ 59

Schulleiterinnen und Schulleiter

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind. Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule

1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung,...

Nummern 2 bis 4 bleiben unverändert

§ 65

Aufgaben der Schulkonferenz

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

Nummern 1 bis 8 bleiben unverändert.

9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),...

§ 82

Mindestgröße von Schulen

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

§ 89

Besondere Zuständigkeiten

(4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium dem Schulamt allgemeine Angelegenheiten für alle Schulformen und Schulstufen zuweisen.

§ 59

Schulleiterinnen und Schulleiter

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind. Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule

1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit ~~vor der Anstellung~~,...

§ 65

Aufgaben der Schulkonferenz

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

- ~~9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),...~~

Nummern 10 bis 26 werden Nummern 9 bis 25.

§ 82

Mindestgröße von Schulen

(6) Gymnasien müssen **in der Sekundarstufe I** bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

§ 89

Besondere Zuständigkeiten

(4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem **für Kommunales zuständigen Ministerium** dem Schulamt allgemeine Angelegenheiten für alle Schulformen und Schulstufen zuweisen.

§ 93

Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen...

Nummern 1 bis 6 bleiben unverändert.

§ 96

Lernmittelfreiheit

(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

§ 97

Schülerfahrkosten

(4) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für den Bereich Verkehr durch Rechtsverordnung

Nummern 1 bis 5 bleiben unverändert

§ 115

**Durchführung,
Übergangsvorschriften**

(1) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere über

Nummern 1 bis 7 bleiben unverändert

§ 93

Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem **für Finanzen zuständigen Ministerium** das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen...

§ 96

Lernmittelfreiheit

(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem **für Kommunales zuständigen Ministerium** und dem **für Finanzen zuständigen Ministerium** durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

§ 97

Schülerfahrkosten

(4) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem **für Kommunales zuständigen Ministerium**, dem **für Finanzen zuständigen Ministerium** und dem **für Verkehr zuständigen Ministerium** durch Rechtsverordnung

§ 115

**Durchführung,
Übergangsvorschriften**

(1) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, im Einvernehmen mit dem **für Kommunales zuständigen Ministerium** und dem **für Finanzen zuständigen Ministerium** nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere über

Artikel 2

Belastungsausgleich

Ein notwendiger finanzieller Ausgleich der sich für die Gemeinden und Kreise als Schulträger durch dieses Gesetz ergebenden wesentlichen Belastungen bei den Sachkosten im Sinne des § 94 Absatz 1 des Schulgesetz-

zes NRW wird in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Artikel 1 Nummern 5, 7, 9, 10 und 12 bis 16 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 8 sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Gymnasium nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, führt der Schulträger ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 mit achtjährigem Bildungsgang fort. Die Schulkonferenz beschließt darüber bis spätestens 31. Januar 2019. In Ausnahmefällen kann der Schulträger entscheiden, dass dem Beschluss der Schulkonferenz zwingende Gründe der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen.

(5) § 81 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW ist im Fall des Absatzes 4 nicht anwendbar.

(6) Gymnasien in der Aufbauform, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, können fortgeführt werden, solange sie die Mindestgröße erreichen. Für sie gilt § 12 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entsprechend.

(7) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag zum 31. Juli 2029 darüber.